

ZH_OBERGERICHT LC180024 vom 10. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC180024

FR: ZH_OBERGERICHT LC180024 du 10 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC180024 del 10 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Juni 1994 geheiratet. Sie haben drei mittlerweile volljährige gemeinsame Kinder (E._____, geb. tt. Februar 1995; C._____, geb. tt. Juni 1997; D._____, geb. tt. August 1999).

E. 2

Am 20. August 2012 machte die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Klägerin) mit Einreichung der Klage die Scheidung beim Bezirksgericht Horgen anhängig (act. 1). Kurz darauf erfolgte ein erster Wechsel in der Vertretung der Klägerin (act. 9). Nachdem in Deutschland ebenfalls ein Scheidungsverfahren anhängig gemacht worden war, wurde sodann vorerst die Frage der internationalen Zuständigkeit aufgeworfen, bis die Vorinstanz schliesslich mit Verfügung vom 12. März 2013 (act. 37) auf die Scheidungsklage eintrat. Mit Eingabe vom 15. April 2013 liess der dritte Vertreter der Klägerin dem Gericht seine Vollmacht zukommen (act. 42). Nach erfolgloser Einigungsverhandlung am 29. April 2013 sowie Durchführung einer Kinderanhörung erfolgten am 8. Juli 2013 die Klageschrift (act. 67) und am 23. September 2013 die Klageantwort (act. 74). Nach angeordneter Edition diverser Unterlagen war eine Instruktionsverhandlung auf den 11. Februar 2014 angesetzt, doch vor deren Durchführung wurden die Ladungen wieder abgenommen (act. 101). Mit Gesuch vom 25. Februar 2014 (act. 103) beantragte die Klägerin sinngemäss, es sei dem Berufungsbeklagten superprovisorisch zu verbieten, die Aktien der F.____ AG zu veräussern. Das beantragte Superprovisorium wurde am 3. März 2014 abgewiesen und dem Beklagten Frist zur Stellungnahme zum Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen angesetzt. Ein Wiedererwägungsgesuch der Klägerin vom 4. März 2014, die vorsorgliche Massnahme superprovisorisch zu erlassen, wurde abgewiesen (act. 107). Nach Stellungnahme des Beklagten und einem weiteren Schriftenwechsel in dieser Sache wies die Vorinstanz den Antrag auf Erlass vorsorglicher Massnahmen mit Verfügung vom 15. April 2014 ab (act. 122). Am 11. Juni 2014 erging die Replik (act. 127), am 2. September

- 8 - 2014 die Duplik (act. 134) und am 11. Dezember 2014 die klägerische Stellungnahme zu den Dupliknoven (act. 150), je mit zahlreichen Beilagen. Am 11. März 2015 wurde in der Beweisverfügung (act. 155) den Parteien Frist zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen gerichtlichen Gutachter, Wirtschaftsprüfer lic. iur. G._____, angesetzt, der das von der Klägerin beantragte gerichtliche Gutachten erstellen sollte, u.a. betreffend den Wert der Beteiligungen an der Holdinggesellschaft H.____ UG zum Verkaufszeitpunkt. Nachdem der Beklagte Einwände gegen den vorgeschlagenen Gutachter erhoben hatte, wurde ein Schriftenwechsel angeordnet und der Vorgeschlagene um Auskünfte ersucht. Nachdem sich schliesslich der Beklagte nicht mehr vernehmen liess und die Klägerin sich erneut für den vorgeschlagenen Gutachter ausgesprochen hatte, wurde dieser mit Verfügung vom 16.

September 2015 als Gutachter ernannt (act. 182) und nach Bereinigung des Fragenkatalogs mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 um Erstattung des Gutachtens ersucht, welches am 25. Januar 2016 bei der Vo- rinstanz einging. Nach Bereinigung der (von beiden Seiten beantragten) Ergän- zungsfragen wurden die zugelassenen Ergänzungsfragen unter dem 15. Septem- ber 2016 beantwortet (act. 222). Von der Klägerin wurden mit zwei weiteren Ein- gaben weitere Ergänzungsfragen beantragt und in der Folge mit Verfügung vom 10. März 2017 die (einzig) zugelassene Ergänzungsfrage dem Gutachter unter- breitet, welche dieser am 20. April 2017 beantwortete (act. 249). Eine davor am 26. Januar 2017 durchgeführte Instruktionsverhandlung mit Vergleichsgesprächen blieb ohne Einigung der Parteien (Prot. S. 48). Am 12. Juni 2017 wurden die Parteien zur Erstattung der Schlussvorträge aufgefordert (act. 261). Am 13. Juli 2017 teilte der bisherige Vertreter der Klägerin die Beendigung des Mandatsverhältnisses mit, am 14. Juli 2017 legitimierte sich Rechtsanwalt X._____, der die Klägerin auch im Berufungsverfahren vertritt, als neuer Parteivertreter (act. 264). Die Schlussvorträge erfolgten am 31. Oktober 2017 (act. 311) resp. am 30. November 2017 (act. 314). Nach Erstattung der Schlussvorträge erfolgten durch die Klägerin diverse Noveneingaben (act. 320; act. 345; act. 349; weitere klägerische Noveneingaben waren bereits vor den Schlussvorträgen erfolgt: act. 280; act. 304; act. 307). Am 20. Juni 2018 erging

- 9 - das Urteil des Bezirksgerichts, mit welchem einerseits keine Unterhaltsbeiträge zugesprochen und andererseits der Beklagte verpflichtet wurde, der Klägerin zur Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche insgesamt rund Fr. 290'000.– zu be- zahlen (act. 351 = act. 356 = act. 358 [Aktenexemplar], nachfolgend zit. als act. 358; Abdruck des Dispositivs oben, S. 5 f.).

E. 3

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die- jenige Partei, welche vor der Berufungsinstanz das Novenrecht beanspruchen will, hat darzutun und zu beweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Im Falle unechter Noven hat sie namentlich die Gründe detailliert darzulegen, wes- halb sie die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz hat vorbringen können (vgl. BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1; OGer ZH LB170050 vom 22. September 2017, E. II./3; LB170028 vom 30. No- vember 2017, E. II./1.2; LB140047 vom 5. Februar 2015, E. III./1b; LB130063 vom 17. September 2014, E. II./2; LB140014 vom 3. Juni 2014, E. III./2). Die Beweis- mittel sind so zu offerieren, dass klar ersichtlich ist, welches Beweismittel sich auf welche Ausführung bezieht. Werden als Beweismittel Urkunden angerufen, so ist bei umfangreicheren Urkunden sowie Urkundensammlungen stets anzugeben, welche Stelle(n) das Ausgeführte beweisen sollen. Die Klägerin verweist in der Berufungsbegründung als Beweismittel mannigfach auf das von ihr im vorinstanz- lichen Verfahren eingereichte Parteigutachten (welches sie auch als "Zweitgut-

- 12 - achten" bezeichnet, vgl. als ein Beispiel anstelle vieler act. 354 Rz 12). Sie ver- weist darauf, dass das Parteigutachten seinerseits auf einer Fülle von Beweismit- teln beruhe, welche bei Nennung des Parteigutachtens immer auch zu berück- sichtigen seien, und listet sodann über vierzig im Recht liegende Dokumente auf (act. 354 Rz 8). Eine solche Beweismittelbezeichnung vermag den prozessualen Anforderungen ganz offensichtlich nicht zu genügen und bleibt unbeachtlich.

E. 4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 ZPO) verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Damit sich die Parteien ein Bild über die Erwägungen des Gerichts machen können, ist sein Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen bzw. sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 142 III 433 ff., E. 4.3.2; 136 I 184 ff., E. 2.2.1.; 136 I 229 ff., E. 5.2; 134 I 83 ff., E. 4.1; 133 III 439 ff., E. 3.3 je mit Hinweisen). Mit anderen Worten kann sich das Gericht bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 141 III 28 ff., E. 3.2.4; 139 V 496 ff., E. 5.1; 138 I 232 ff., E. 5.1).

E. 4.1

Inhaltliche Kritik am vorinstanzlichen Urteil stellt demgegenüber dar, die Vorinstanz verkenne in E. 7.2.3.2., dass die Klägerin moniert habe, der Beklagte könne nach wie vor über die Anteile der H. _____ UG verfügen, zumindest als wirtschaftlich Berechtigter, indem Dritte die Anteile der H. _____ UG für ihn halten würden, bis das Scheidungsverfahren abgeschlossen sei. Die Klägerin habe in der Eingabe vom 22. Mai 2017 (gemeint ist die Eingabe vom 22. Mai 2018, act. 345, Anmerkung hinzugefügt) aufgezeigt, dass sich dieses Szenario bereits erfüllt habe: Die H'. _____ UG, welche zu 100% dem Beklagten gehöre, habe von der Q. _____ Sarl nämlich am 13. Januar 2017 die in Luxemburg inkorporierte R. _____ Sarl übernommen. Für die R. _____ sitze der Beklagte im Verwaltungsrat der S. _____ (ebenfalls eine Gesellschaft des luxemburgischen Rechts), welche ihrerseits zu 100% die H. _____ UG besitze (die ihrerseits 45% der Aktien der F. _____ AG hält). Damit habe der Beklagte wieder oder sogar sogar offiziell vollen Zugriff auf die H. _____ UG (act. 354 Rz 195; ebenso, aber ohne die erforderliche Bezugnahme auf das vorinstanzliche Urteil, act. 362).

E. 4.1.1

In der Tat geht die Vorinstanz an besagter Stelle auf diese mehrfach geäußerte Ansicht der Klägerin nicht ein, sie handelt die in der Berufungsschrift geäußerte Meinung indes in den Erwägungen 7.2.3.20 ff. ab. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Ergänzend ist anzufügen, dass die Klägerin in der Berufungsschrift

- 26 - nicht geltend macht, der Beklagte sei durch die von ihr geschilderte Konstellation wieder (alleiniger) Eigentümer der H. _____ UG, vielmehr bringt sie vor, dieser habe "Zugriff" resp. "vollen Zugriff" auf die H. _____ UG (act. 354 Rz 116, Rz 195). Die Klägerin macht indes in der Berufungsbegründung nicht geltend, die R. _____ – für welche der Beklagte im Verwaltungsrat der S. _____, d.h. der Alleineigentümerin der H. _____ UG, sitzt – sei Allein- oder wenigstens Mehrheitsaktionärin der S. _____. Dies wäre indes erforderlich, damit der Beklagte weiterhin zumindest wirtschaftlich Berechtigter an der H. _____ UG wäre.

E. 4.1.2

Diesen weder im erstinstanzlichen Verfahren noch in der Berufungsschrift gemachten Vortrag holt die Klägerin in ihren Noveneingaben vom 12. Februar 2019 (act. 371) sowie vom 12. November 2019 (act. 387) weitestgehend nach. Dieser Tatsachenvortrag erfolgt indes verspätet, hätte doch die Klägerin diese Tatsachenbehauptung bereits früher aufstellen können und müssen. Im Berufungsverfahren werden demgegenüber neue Tatsachen (und Beweismittel) nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO; Näheres oben, Ziff. II.3.).

E. 4.1.3

Bei dieser Sachlage ist unerheblich, ob die Beweismittel, die zur Untermauerung des verspäteten Tatsachenvortrags beigebracht werden, ihrerseits rechtzeitig vorgebracht worden sind. Gleichwohl sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass auch dies vorliegend nicht der Fall wäre:

E. 4.1.3.1

Der erforderliche Tatsachenvortrag erfolgte wie soeben erwähnt erstmals in der Noveneingabe vom 12. Februar 2019. Die Klägerin belegt den neuen Tatsachenvortrag, dass die dem Beklagten gehörende R._____ (alleinige) Eigentümerin der S._____ sei, mit den Jahresrechnungen 2016 und 2017 der R._____ als Beweismittel (act. 372/2, act. 372/3). Zur Herkunft – und zur Frage der unverzüglichen Einreichung – dieser Dokumente führt die Klägerin lediglich aus, diese seien ihr erst vor kurzem bekannt geworden resp. sie habe diese "kürzlich vom Handelsregister Luxemburg über das Europäische Justizportal [...] erhalten" (act. 371 Rz 2, Rz 4). An der Klägerin wäre es gelegen darzutun, dass die Novenge-

- 27 - mäss Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig sind (OGer ZH, LY190011 v. 2. Mai 2019, E. 4.; BGer 5A_456/2016 v. 28. Oktober 2016, E. 4.1.1). Vorab fällt auf, dass die Klägerin sehr vage bleibt, seit wann sie Kenntnis von den neuen Beweismitteln habe ("seit kurzem", "kürzlich"), womit jedenfalls nicht dargelegt ist, dass diese ohne Verzug beigebracht worden wären. Ohne Verzug (oder als Adjektiv: unverzüglich) wird ein Novum grundsätzlich vorgebracht, wenn dies innerhalb von 10 Tagen seit Kenntnis des Novums geschieht (so OGer ZH, LB120115 v. 1. Oktober 2013, E. 2.3.2). Läuft der Partei, welche Kenntnis von einem Novum erlangt, eine Frist, so kann die Partei das Novum (noch) im Rahmen ihrer bevorstehenden Eingabe in das Berufungsverfahren einbringen (REETZ/HILBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. A., Art. 317 N 47). Massgebend ist indes nicht nur die effektive Kenntnis, sondern schon das Kennenmüssen (so auch REETZ/HILBER, a.a.O., Art. 317 N 45). Die Jahresrechnungen der R._____ 2016 resp. 2017 sind Dokumente des Handelsregisteramtes Luxemburg. Diese gingen auf der Datenerhebungsplattform am tt.07.2017 resp. am tt.06.2018 ein und wurden, worauf der Beklagte in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2019 zu Recht hinweist (act. 380 Rz 6), gemäss Vermerk oben links am tt.07.2017 resp. am tt.07.2018 im Handelsregister eingetragen (act. 372/2, act. 372/3). Das luxemburgische Handelsregister ist öffentlich (https://www.rcsl.lu/landing_de.html; zuletzt besucht am 4. Dezember 2019). Von dieser auf deutsch abrufbaren Einstiegsseite ist man in drei Klicks auf der Seite des Europäischen Justizportals, wo mit einer einfachen Firmensuche die entsprechenden Jahresabschlüsse der R._____ S.a.r.l. ohne Registrierung von jedem User kostenlos heruntergeladen werden können. Auch der spätere der beiden Abschlüsse war damit am 5.

Juli 2018 bekannt (act. 372/3). Eine Eingabe im vorinstanzlichen Verfahren war damals nicht mehr opportun, nachdem die Vorinstanz den Parteien mit Schreiben vom 22. Juni 2018 mitgeteilt hatte, dass die Urteilsberatung am 20. Juni 2018 stattgefunden habe (act. 348). Das vorinstanzliche Urteil vom 20. Juni 2018 wurde der Klägerin am 9. August 2018 zugestellt (act. 354 Rz 2). Die Klägerin hätte damit das Novum spätestens mit der am 13. September 2018 erstatteten Berufung einbringen müssen. Indem sie dies un-

- 28 - terliess und die neuen Beweismittel erst fünf Monate später, im Rahmen ihrer dritten Noveneingabe beibrachte, ist dies eindeutig verspätet und daher nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht mehr zulässig.

E. 4.1.3.2

Zu den mit der (vierten) Noveneingabe vom 12. November 2019 eingereichten neuen Auszügen aus dem Luxemburgischen Register über die wirtschaftlich Berechtigten (act. 388/3) bringt die Klägerin vor, diese Auszüge seien am 12. September 2019 noch nicht aufgeschaltet gewesen, doch habe sie, die Klägerin, seither regelmässig die neuen Eintragungen kontrolliert. Am 4. November 2019 sei schliesslich die Information erschienen, dass der Kläger (recte: der Beklagte) sowohl 100% Eigentümer der S._____ als auch der R._____ sei (act. 387 Rz 6 f.). Wie "regelmässig" die Klägerin indes das Register konsultiert hat, sagt sie nicht – ein Vortrag, der erforderlich gewesen wäre um zu überprüfen, ob das neue Beweismittel ohne Verzug beigebracht wurde, hätte es doch wie erwähnt an der Klägerin gelegen, die Zulässigkeit des Novums gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO darzutun. Mithin wären auch diese als Beweismittel eingereichten Registerauszüge nicht beachtlich. Indes ist zur Klarstellung nochmals anzumerken: Ist bereits der entsprechende Tatsachenvortrag zu spät (oder nicht) erfolgt, so könnte ohnehin – vom Spezialfall eines hier nicht vorliegenden überschüssenden Beweisergebnisses einmal abgesehen – auch ein unverzüglich im Sinne von Art. 317 ZPO vorgebrachtes Beweismittel zu dessen Untermauerung nicht mehr dazu führen, dass der Tatsachenvortrag damit doch noch zu berücksichtigen wäre.

E. 4.1.4

Zusammenfassend erweisen sich damit der entsprechende Tatsachenvortrag wie auch die dazu angerufenen Beweismittel der Klägerin als verspätet und damit unbeachtlich.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat die klägerischen Vorbringen, diverse am Verkauf der H._____ UG beteiligte Personen seien schon mehrfach mit "Offshoring"-Fällen in Verbindung gebracht worden, als weder substantiiert noch belegt bezeichnet (act. 358 S. 68 E. 7.2.3.4.). Dagegen wehrt sich die Klägerin in der Berufung unter Hinweis auf die von ihr eingereichten Unterlagen (act. 354 Rz 201 ff.; vgl. schon Rz 113 ff. mit Wiederholung des vorinstanzlich Vorgebrachten). Die Vorinstanz

- 29 - hat indes zutreffend darauf hingewiesen, dass daraus ohnehin nichts Konkretes für den vorliegenden Fall abgeleitet werden könnte. Es hat damit sein Bewenden, auch wenn die Klägerin die behauptete zweifelhafte Rechtsgesinnung der Käuferseite als Ungereimtheit sieht, die einmal mehr (vgl. oben, Ziff. 3.; ebenso ferner act. 354 Rz 206, 211, 218, 224, 243, 245, 259, 261) im Verbund mit den anderen Ungereimtheiten gar keinen anderen Schluss zulasse, als den Verkauf als Scheingeschäft zu qualifizieren.

E. 4.3

Das vorinstanzliche Urteil befasst sich anschliessend mit dem klägerischen Argument, es habe zum Verkauf der H._____ UG keinerlei finanzielle Notwendigkeit bestanden, was (nebst anderen Punkten) belege, dass dieser Verkauf einzig zur Schmälerung der güterrechtlichen Ansprüche und ohnehin nur zum Schein erfolgt sei (act. 358 S. 69 ff.). Auch diesbezüglich ist vorab zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Ergänzend ist im Einzelnen auf die Kritik der Klägerin Folgendes anzumerken: Wenn die Klägerin in der Berufung kritisiert, die Vorinstanz hätte sich bei der Beurteilung der Liquiditätsslage der F._____ AG nicht auf die eingereichte Jahresrechnung 2013 stützen dürfen, da diese erst ein ungeprüfter Entwurf gewesen sei (act. 354 Rz 204), so lässt dies ausser Acht, dass im damaligen Verkaufszeitpunkt eben noch keine geprüfte Jahresrechnung 2013 vorlag, jedenfalls macht auch die Klägerin nichts anderes geltend. Der Entscheid zum Verkauf der H._____ UG (zwecks Mittelbeschaffung für die F._____ AG) musste damals aufgrund der zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Zahlen gefällt werden. Dass diesfalls nicht von dritter Seite erwahrt ist, ob die vom Verkäufer (Beklagter) erstellte Jahresrechnung als Grundlage für den Verkaufsentscheid ein zutreffendes Bild zeichnet, ist zutreffend, liegt indes in der Natur der Sache. Die Klägerin mutmasst andernorts, dass im damaligen Zeitpunkt entweder verlässlichere Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten, welche aber unter Verschluss gehalten worden seien, oder aber dass (damals) vorsätzlich keine aktuellen Dokumente erstellt worden seien (act. 354 Rz 230, Rz 239 f.). Wenn die Klägerin davon ausgeht, es seien vorsätzlich keine anderen Dokumente erstellt worden, ist dies das eine. Das andere aber ist ihr Schluss, die Vorinstanz unterstütze den Beklagten (ebenda; ebenso in Rz 250). Soweit die (anwaltschaftlich vertretene) Klägerin damit fehlende Un-

- 30 - parteilichkeit der Vorinstanz rügen wollte, ist sie darauf hinzuweisen, dass Parteilichkeit nicht schon dann gegeben ist, wenn das Gericht sich in den Erwägungen die Argumentation einer Partei zu Eigen macht. Soweit die Klägerin im Weiteren kritisiert, die Vorinstanz habe unverständlicherweise dem Protokoll des Aufsichtsrats der F._____ AG vom 3. Februar 2014 erhöhte Beweiskraft zugemessen (act. 354 Rz 205), so ist dem entgegen zu halten, dass die Vorinstanz dem Protokoll, welches für das Vorliegen von Liquiditätsproblemen spreche, gar keine erhöhte Beweiskraft zugesprochen hat (act. 358 S. 69 E. 7.2.3.5.). Die Klägerin macht in der Berufung überdies nicht geltend, das Protokoll sei gefälscht gewesen (so solcherlei nicht ohnehin an der Novenschranke scheitern würde). Und auch wenn der Beklagte mit den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats teilweise freundschaftlich verbunden gewesen sein mag, wie die Klägerin in der Berufung ausführt, so sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb die Vorinstanz bei ihrer Entscheidungsfindung das Protokoll nicht hätte beachten dürfen, zumal die Vorinstanz die persönliche Involvierung des Beklagten im Aufsichtsrat keineswegs übersehen hat, sondern selbst ausdrücklich benennt. Die Klägerin setzt den Aufsichtsrat demgegenüber offenbar mit dem Beklagten gleich und hat den Anspruch, dass dies andere gleich sehen. Anders lässt sich nicht erklären, dass sie es als "vermessen und völlig fehl am Platz" empfindet, wenn die Vorinstanz den Aufsichtsrat als "Dritten" bezeichnet (act. 354 Rz 226 unter Bezugnahme auf act. 358 S. 72 E. 7.2.3.12.). Weiterungen hierzu erübrigen sich. Zutreffend ist in diesem Zusammenhang schliesslich die Anmerkung der Vorinstanz, im damaligen Verkaufszeitpunkt sei die F._____ AG auch nach klägerischer Darstellung noch in Verhandlungen über eine Vertriebspartnerschaft (mit der T._____ Gruppe) gestanden, und solange man in Verhandlungen stehe, sei der Abschluss eines Kooperationsvertrags, welcher die Liquiditätsprobleme beendet hätte, noch nicht sicher (act. 358 E. 7.2.3.6.). Die

Kritik der Klägerin an dieser Erwägung (act. 354 Rz 207 ff.; vgl. auch Rz 241) setzt sich mit dieser kaum zu negierenden Feststellung der Vorinstanz nicht auseinander. Sie ist daher auch in- soweit ungenügend begründet.

- 31 - Nach klägerischem Vortrag in der Replik hat die F. _____ AG in den Jahren 2013 und 2014, mithin innerhalb eines Jahres, aus eigenen Mitteln die Akquisition einer Gesellschaft im Wert von insgesamt 2 Mio. Euro getätigt, was den angeblich schlechten Geschäftsgang der F. _____ AG widerlege (act. 127 S. 8). Der Beklagte hat daraufhin in der Duplik ausgeführt, dieser Kauf sei notwendig gewesen, da sonst die Vertriebsrechte für ein wichtiges Produkt verloren gegangen wären (act. 134 Rz 62). Die Klägerin bringt in der Berufung vor, der Beklagte habe dies nur pauschal ausgeführt (act. 354 Rz 213). Sie übersieht dabei, dass es an ihr gelegen hätte, diese pauschale Behauptung in ihrer Stellungnahme zu den Dupliknoten wenigstens pauschal zu bestreiten, was genügend, aber erforderlich und zweifellos möglich gewesen wäre. Dies hat sie unstreitig unterlassen. Es ist daher entgegen der Behauptung in der Berufung (a.a.O., Rz 214) prozessual korrekt, wenn die Vorinstanz den sehr viel später erfolgten Vortrag, die Akquisition sei nicht betriebsnotwendig gewesen, als verspätet zurückwies (act. 358 E. 72.2.3.8.). Die dagegen gerichtete Kritik der Klägerin stösst somit ins Leere.

E. 4.4

Die Vorinstanz kommt nach Abwägung der umstrittenen Punkte zum Schluss, der vereinbarte Verkaufspreis erscheine basierend auf den damals bekannten Daten als angemessen (act. 358 S. 73 E. 7.2.3.12.). Nach Ansicht der Klägerin ist dies äusserst fragwürdig und lässt die Objektivität der Vorinstanz in Frage stellen (act. 354 Rz 231). Einmal mehr lässt indes die Klägerin eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen vermissen und übergeht in ihrer Darstellung darüber hinaus die von der Vorinstanz durchaus nachvollziehbar dargelegten Zahlen (act. 354 Rz 231 einerseits, wonach der Beklagte beim Verkauf eine Einbusse von 1'200% in Kauf genommen haben soll; act. 358 E. 7.2.3.18 andererseits, wonach der tatsächliche Bruttoverkaufspreis mit EUR 500'000.– gerade einmal EUR 383'597.– unter dem [berichtigten] Nettoverkaufserlös gemäss gerichtlichem Gutachten lag). Die Berufung ist damit auch in diesem Punkt nicht hinreichend begründet.

E. 4.5

Die Klägerin hat offenbar vor Vorinstanz geltend gemacht, der Beklagte werde auch nach dem Verkauf bei mehreren Gesellschaften als wirtschaftlich Berechtigter geführt, was zeige, dass der Beklagte stets Kontrolle über die F. _____ AG

- 32 - ausüben konnte, was für ein Scheingeschäft spreche (act. 358 S. 77 E. 7.2.3.20.). Das vorinstanzliche Urteil führt dazu a.a.O. unter anderem aus, aufgrund eines Schreibens der U. _____ eG sei festzuhalten, dass der Beklagte aufgrund fehlender Informationen betreffend die Veränderung der Gesellschaftsstruktur weiterhin eingetragen geblieben sei (Hervorhebung hinzugefügt). Die Klägerin hält dazu in der Berufungsbegründung fest, die Vorinstanz übersehe, dass der Beklagte am 18. November 2014, mehr als ein halbes Jahr nach dem angeblichen Verkauf, erneut als wirtschaftlich Berechtigter bestätigt worden sei (gemeint wohl: gegenüber der Bank, Anmerkung hinzugefügt), obwohl dies nicht mehr der Fall gewesen sei. Dies lasse sich eindeutig der Übersicht der Konten entnehmen. Damit sei Fakt, dass der Bank am 18. November 2014 offensichtlich gemeldet worden sei, der Beklagte sei weiterhin wirtschaftlich Berechtigter, worauf die Eintragung erneut

vorgenommen worden sei (act. 354 Rz 252). Für die Kammer ist nicht ersichtlich, auf welche Konten-Übersicht sich die Klägerin hier bezieht (und auch das vorinstanzliche Urteil liefert keine Anhaltspunkte). Damit ist die Beanstandung nicht in einer für die Berufungsinstanz nachvollziehbaren Art und Weise vorgebracht. Das im Urteil der Vorinstanz demgegenüber genannte Schreiben der U._____ eG bezieht sich auf den Eintrag im Jahre 2015, wo der Beklagte noch als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt worden sei, da bis Anfang 2016 keine Veränderung angezeigt worden sei (act. 332/3). Auch wenn die Beanstandung nachvollziehbar erhoben worden wäre, lässt sich jedenfalls entgegen der Klägerin (a.a.O.) aus diesem Schreiben nicht schliessen, dass der Beklagte offensichtlich nach wie vor die Kontrolle über die F._____ AG innehat und zumindest indirekt auch heute noch an der F._____ AG beteiligt sei.

E. 4.5.1

Sodann wird die Einkommenssituation der Klägerin dargestellt. Die Klägerin hat offenbar seit ihrer Rückkehr in die Schweiz vor mehr als sieben Jahren keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Ab Mai 2012 besuchte sie einen CAS-Lehrgang an

- 18 - der HSG (Women Back to Business, Advanced Management Studies) und machte anschliessend ein "Executive Diploma in General Management" mit Schwerpunkt Finance and Controlling an der HSG. Bis Oktober 2014 arbeitete sie sodann im Bereich "Sponsorship/Senior Advisor" für die I._____ im Auftrag der J._____ (act. 358 E. VI.7.2.3. S. 45), dies allerdings unentgeltlich, wie die Klägerin in der Berufung ausführt (act. 354 Rz 186). Seit August 2017 ist die Klägerin sodann Verwaltungsrätin im Familienbetrieb, der K._____ AG, die an 13 Standorten in der Ostschweiz 500 Wohnungen, welche sich in Eigenbesitz befinden, vermietet und verwaltet (act. 358, a.a.O.). Auch aus dem Verwaltungsratsmandat bezieht sie indes gemäss Vorbringen in der Berufungsschrift keinerlei Einkommen (act. 354 Rz 181). Die Vorinstanz ging nicht von einem effektiv erzielten Einkommen aus, rechnete der Klägerin indes nicht zuletzt gestützt auf das Salarium ein hypothetisches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'406.– an (act. 358 S. 46 E. 7.4.). Die Klägerin wehrt sich mit der Berufung dagegen, dass ihr von der Vorinstanz ein hypothetisches Einkommen angerechnet worden sei. Soweit die Vorinstanz sich bei der Begründung eines hypothetischen Einkommens auf ihre Stellung im Familienunternehmen stützt, kritisiert sie dies als "rechtsmissbräuchlich, unangebracht und nicht rational zu begründen" (act. 354 Rz 179). Die Kritik der Klägerin zielt ins Leere. Wohl mögen die Ausführungen der Vorinstanz zur Stellung und möglichen Anstellung im Familienunternehmen nicht in allen Punkten erhärtet sein – ob die Klägerin im Familienunternehmen angestellt werden könnte, ist angesichts fehlender tatsächlicher Grundlagen hierzu nicht ohne eine spekulative Komponente –, doch kommt es darauf nicht an. Es ist unbestritten geblieben, dass die Klägerin an der Hochschule St. Gallen (HSG) sowie an der Macquary University in Sidney Betriebswirtschaft studiert hat, ohne indes das Studium abzuschliessen (act. 358 S. 44 E. 7.2.3.), sodann die obgenannten Zusatzausbildungen an der HSG absolviert hat und überdies zwischen 2009 und 2011 in Berlin eine Ausbildung zur Immobilienwirtin an der Europäischen Immobilien Akademie besuchte (ebenda, S. 45; zu Letzterer bringt die Klägerin in der Berufungsschrift vor, es habe sich lediglich um 20 Kurstage während zweier Jahre gehandelt, die für eine Anstellung in der Schweiz ohne Nutzen seien [act. 354 Rz 175]). Ebenso steht fest, dass die Klägerin bis zur Geburt ihres ers-

- 19 - ten Sohnes während mehrerer Jahre Berufserfahrungen sammelte, so als Geschäftsführerin der L. _____ Gruppe bzw. Direktorin der L'. _____ AG, als Verkaufsleiterin und stellvertretende Geschäftsführerin bei der M. _____ AG, Filiale N. _____, und als geschäftsführende Gesellschafterin bei der O. _____ AG (act. 358 S. 44 f. E. 7.2.3.), wobei diese Tätigkeiten mittlerweile mehr als 23 Jahre zurückliegen, wie die Klägerin zu Recht betont (act. 354 Rz 172). Ob der Klägerin ein hypothetisches Einkommen (in einer bestimmten Höhe) tatsächlich zu erzielen möglich wäre, ist eine Tatfrage, die ausser durch entsprechende Feststellungen auch aufgrund von allgemeiner Lebenserfahrung (Erfahrungssätzen) beantwortet werden kann. Als solche kommen insbesondere auch Lohnstrukturerhebungen in Frage (BGE 128 III 4 ff., E.4.c.bb S. 7). Die Vorinstanz stützt sich bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens der Klägerin auf das Salarium, den statistischen Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik, was nach dem Gesagten nicht zu beanstanden ist. Sie wählt als Kategorien "eine 57-jährige Betriebswirtschafterin mit höherer Berufsausbildung (höhere Fachschule, nicht Universität) im mittleren Kader, ohne geleistete Dienstjahre, in einem Betrieb des Grundstücks- und Wohnungswesens mit weniger als 20 Beschäftigten in der Ostschweiz" und errechnet aus dem Median nach Abzug der Sozialabgaben ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 7'400.– (act. 358 S. 46 E. 7.4, Hervorhebungen im Original). Die vorgenommene Wahl der Kategorien hat die Klägerin zu Recht nicht beanstandet. Nachdem auch die obgenannten beruflichen Qualifikationen der Klägerin nicht angefochten und damit feststehend sind – mit Einschränkung betreffend Immobilienwirtin (vgl. oben), auf die es indes nicht ankommt –, ist der Schluss der Vorinstanz, dass es der Klägerin möglich wäre, ein solches Einkommen zu erzielen, nicht zu beanstanden. Dies müsste keinesfalls im Familienbetrieb der Fall sein, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint (act. 358 S. 45 f. E. 7.3.), vielmehr in einem Betrieb des Grundstücks- und Wohnungswesens.

E. 4.5.2

Die Klägerin bringt vor, es sei mit 57 Jahren und nach 23 Jahren Abwesenheit vom Arbeitsmarkt beinahe unmöglich und ohne Zweifel unzumutbar, eine Stelle zu finden. Ein Netzwerk, auf das sie bei der Stellensuche zurückgreifen

- 20 - könnte, sei nach so langer Zeit zudem nicht mehr vorhanden (act. 354 Rz 172). Ob die anwaltlich vertretene Klägerin damit die Tatfrage der Unmöglichkeit oder die Rechtsfrage der Unzumutbarkeit der Erzielung eines Einkommens als durch das vorinstanzliche Urteil verletzt rügen will, ist nicht ganz klar; vermutlich beides in einem. Zur Tatfrage der Möglichkeit ist auf obige Ausführungen zu verweisen. Zu erinnern ist daran – die Vorinstanz hat dies bereits zutreffend festgehalten –, dass das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit und damit verbunden die Pflicht zur Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität schon während der Trennung an Bedeutung gewinnt, wenn die Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr zu erwarten ist (BGE 128 III 65 E. 4a) und sich Letzteres mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens verstärkt (Urteil BGer 5P.279/2005 v. 10.11.2005, E.5.3.2.1; act. 358 S. 43 f. E. 7.2.1. m.w.H.). Die Klägerin war im Zeitpunkt der Trennung 50 Jahre alt und bei Einleitung des Scheidungsverfahrens 51 Jahre. Sie hat ihre Bemühungen zur Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität vorinstanzlich durch das Einreichen von insgesamt 13 Bewerbungen dokumentiert (act. 151/2-14) und macht in der Berufung geltend, ihr könne bestimmt nicht der Vorwurf gemacht werden, sich nur ungenügend um eine Stelle bemüht zu haben. Weiter führt sie neu an, nebst den genannten schriftlichen Bewerbungen

zahlreiche Gespräche mit Unternehmen, Headhuntern und dem Arbeitsamt geführt zu haben (act. 354 Rz 186). Was es mit den nunmehr geltend gemachten Gesprächen mit dem Arbeitsamt auf sich hatte, kann hier offen bleiben. Die Klägerin macht in der Berufungsschrift nämlich nicht geltend (wobei dies ohnehin verspätet wäre), dass sie sich bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet hätte, jahrelang erfolglos auf Stellensuche gewesen und anschliessend ausgesteuert worden wäre. Angesichts der weit überdurchschnittlich guten Ausbildung, der bereits im Zeitpunkt der Trennung 2011 im Alter von 50 Jahren weitestgehend entfallenen Kinderbetreuung (das jüngste Kind war damals im Eintrittsalter der Sekundarstufe) sowie der – wenn auch lange zurückliegenden – mehrjährigen Berufserfahrung wäre es der Klägerin anders als von ihr dargestellt durchaus nicht nur möglich, sondern auch zumutbar gewesen, ihre Eigenversorgungskapazität auszuschöpfen und mindestens teilweise wieder erwerbstätig zu werden. Dies gilt nach wie vor.

- 21 -

E. 4.5.3

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in der Höhe von rund Fr. 7'400.– nicht zu beanstanden ist.

E. 4.5.4

Die Vorinstanz hat die Anrechnung des hypothetischen Einkommens nicht mit der Einräumung einer (angemessenen) Übergangsfrist verbunden, dies unter Hinweis darauf, dass sich die Klägerin jederzeit von der K. _____ AG anstellen lassen könnte (act. 358 S. 47 E. 7.6.). Die Klägerin rügt dies als "weiteres Beispiel für die willkürliche Bewertung des Sachverhaltes der Vorinstanz" (act. 354 Rz 187). Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in der Regel erst nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen, ist doch der verpflichteten Partei hinreichend Zeit zu lassen, die verlangte Umstellung der Lebensverhältnisse in die Tat umzusetzen. Ein von dieser Regel abweichender Entscheid kann indes durchaus zulässig sein; massgebend sind die Umstände des konkreten Einzelfalles. Von Bedeutung ist namentlich, ob die geforderte Umstellung für die betroffene Person voraussehbar war (vgl. anstelle vieler BGE 129 III 417 E. 2.2; BGer 5A_636/2013 v. 21.02.14, E. 5.1.). In den Beanstandungen der Klägerin kann mit einigem guten Willen die Rüge einer falschen Rechtsanwendung durch die Vorinstanz erblickt werden, indem die Klägerin die Begründung für das Absehen von einer Übergangsfrist angreift, wenn auch am falschen Ende. Sinn und Zweck der im Rahmen der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens regelmässig gewährten Übergangsfrist ist, wie soeben erwähnt, dass der betreffenden Partei hinreichend Zeit gelassen werden soll, die verlangte Umstellung der Lebensverhältnisse (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit resp. Aufstockung eines Teilpensums) in die Tat umzusetzen. So sollen etwa einer bisher nicht erwerbstätigen Empfängerin die bisherigen Unterhaltszahlungen nicht sofort (infolge Anrechnung eines hypothetischen Einkommens) gekürzt oder gar gestrichen werden, ohne dass diese Zeit hätte, durch eigenen Verdienst – der zuerst in die Wege geleitet werden muss – die wegfallenden Mittel zu ersetzen. Vorliegend ist die Situation indes eine andere: Die seit der Trennung nicht erwerbstätige Klä-

- 22 - gerin hat offenbar in der Vergangenheit nie Unterhaltsbeiträge vom Beklagten erhalten und ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen bestritten. Ein hypothetisches

Einkommen hat die Vorinstanz geprüft und bejaht im Zusammenhang mit den von der Klägerin geforderten zukünftigen Unterhaltszahlungen durch den Beklagten im Umfang von Fr. 20'000.– pro Monat (zuletzt aufrecht erhaltenes Rechtsbegehren vor Vorinstanz, act. 314 S. 5). Wenn ihr die Vorinstanz für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens keine Umstellungsfrist gewährt hat, so ist das im Ergebnis nicht zu beanstanden: Im vorliegenden Fall hat die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht zur Folge, dass die Unterhaltszahlungen empfangende Person in Zukunft weniger Unterhaltsbeiträge erhalten würde und entsprechend Zeit bräuchte, ihre Lebenshaltung umzustellen.

E. 4.6

Die Vorinstanz schliesst ihre Erwägungen über die Beweiswürdigung zum Vorliegen eines Scheinverkaufs mit dem Bemerkens, der Beklagte habe mit Eingaben vom 14. Januar 2014 dem Gericht einerseits mitgeteilt, dass er in Verhandlungen stehe, die indirekt (über die H._____ UG, Anm. hinzugefügt) gehaltenen Aktien der F._____ AG zu verkaufen, und andererseits eine Beilage, datiert vom

E. 4.7

Die Klägerin vermag demnach mit ihrem Standpunkt nicht durchzudringen, das vorinstanzliche Urteil habe zu Unrecht das Vorliegen eines Scheingeschäfts als nicht erwiesen angenommen. 5. Im Rahmen der Berechnung des Vorschlags des Beklagten hat die Vorinstanz in Erwägung 7.6. (act. 358 S. 82 ff.) die Ersatzforderung zwischen Errungenschaft und Eigengut des Beklagten untersucht. Die Klägerin hat die vorinstanzlichen Erwägungen nicht angefochten, wonach die Eltern des Beklagten eine vom Beklagten in die Ehe gebrachte Schuld (also aus Eigengut) in der Höhe von DM 221'000.– im Umfang von DM 143'728.– in Form eines Darlehens bezahlt haben (act. 358 S. 82 ff. E.7.6.1. bis 7.6.10.). Der Beklagte ist gemäss seinen Ausführungen in der Berufungsantwort zwar (nach wie vor) nicht der Ansicht der Vorinstanz, folgert indes lediglich, das Urteil der Vorinstanz wäre streng genommen insofern zu korrigieren, ohne indes einen entsprechenden Antrag zu stellen (act. 374 Rz 351 ff., Rz 364), weshalb es damit sein Bewenden hat (und es sich erübrigt darzulegen, weshalb die Ansicht des Beklagten nicht zutrifft). Gemäss Vorinstanz konnte die Klägerin belegen, dass (aus Errungenschaft) den Eltern des Beklagten DM 114'202.– zurückbezahlt wurden, nämlich die von der Klägerin - 34 - behaupteten Rückzahlungen, für welche ein Überweisungsbeleg vorhanden war. Als nicht erwiesen – und damit als nicht zu berücksichtigen – nahm die Vorinstanz demgegenüber die behaupteten Rückzahlungen an, welche gemäss klägerischer Auflistung in Form einer Barauszahlung erfolgt seien (act. 358 S. 85 E. 7.6.12.). Die Klägerin ist der Ansicht, die Vorinstanz habe die Barauszahlungen fälschlicherweise nicht berücksichtigt: vielmehr seien diese selbstverständlich zu berücksichtigen, denn es gebe keinen vernünftigen Grund, weshalb sich die Parteien just während des Zeitraums der Darlehensrückzahlungen immer wieder hohe Summen in bar hätten auszahlen lassen. Zudem bestehe die Schuld gegenüber den Eltern des Beklagten heute nicht mehr. Entsprechend könne nur davon ausgegangen werden, dass die Schuld aus Errungenschaft getilgt worden sei, denn selbst wenn fälschlicherweise die Barauszahlungen nicht berücksichtigt würden, so sei im Zweifelsfall von Gesetzes wegen davon auszugehen, die Schuld sei aus Errungenschaft getilgt worden (act. 354 Rz 267 f.). Wie auch die Vorinstanz festgehalten hat, ist aus den von der Klägerin eingereichten Kontoauszügen ersichtlich, dass die Parteien im Verlauf der ersten Ehejahre wiederholt hohe Beträge von ihrem

UBS-Konto in bar bezogen haben (act. 358 E. 7.6.12.). Entgegen der Klägerin ist damit aber keineswegs bewiesen, dass diese Summen zur Rückzahlung der Darlehensschuld an die Eltern des Be- klagten flossen, müsste dies doch mit Sicherheit oder an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Auch wenn es dessen nicht bedürfte, so zeigt im Übrigen bereits ein Blick in die von der Klägerin in der Berufungsschrift als Be- weismittel angerufenen Kontoauszüge, dass es teilweise zu Barbezügen in fünf- stelliger Höhe kam, welche dann zeitnah wieder im gleichen Umfang einbezahlt wurden (vgl. etwa act. 128/40). Da der Verwendungszweck der Barbezüge nicht feststeht, können diese entgegen der Klägerin nicht an die Rückzahlung des Dar- lehens angerechnet werden. Fehl geht sodann die Rüge, im Zweifelsfall sei von Gesetzes wegen davon auszugehen, eine nicht mehr bestehende Schuld sei aus Errungenschaft getilgt worden. Ist nicht klar, ob eine Schuld aus Errungenschaft oder aus Eigengut getilgt worden ist, so gilt vielmehr die allgemeine Beweislastre- gel von Art. 8 ZGB: Wer eine Ersatzforderung gemäss Art. 209 Abs. 1 ZGB (hier: der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut des Beklagten) behauptet, ist dafür

- 35 - beweislaster (BGE 131 III 559 E. 4.3; BSK ZGB I-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, 6. A. 2018, Art. 209 N 5 m.w.H.). Die vorinstanzliche Feststellung, wonach von einer Ersatzforderung der Errungenschaft in der Höhe von DM 191'474.- (= 221'000 – 143'728 + 114'202) auszugehen ist, ist daher nicht zu beanstanden.

E. 5

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das vorinstanzliche Urteil, soweit es den nahehelichen Unterhalt betrifft, nicht zu beanstanden ist. In die- sem Punkt ist die Berufung abzuweisen. B. Güterrecht 1. Die Vorinstanz hat der Klägerin aus Güterrecht den Betrag von insgesamt Fr. 292'151.- zugesprochen. Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verpflich- ten, ihr unter diesem Titel mindestens Fr. 15'869'037.75 zu bezahlen, Nachklage- recht vorbehalten (act. 354 S. 5; vgl. auch oben, S. 6). Ähnlich wie beim nahehe- lichen Unterhalt (vgl. oben, lit. A. Ziff. 1) äussert sich die Klägerin in der Beru- fungsschrift vorab ausführlich unter dem Titel "B. Güterrecht", wobei sie gleich im einleitenden Satz benennt, wogegen sich ihre (erneute) Kritik wendet: Das (von ihr selber eingereichte) Parteigutachten habe eindeutig ergeben, dass die Qualität des Gerichtsgutachtens offensichtlich mangelhaft sei (act. 354 Rz 44). 2. Zuerst handelt die Klägerin den Verkehrswert der H._____ UG im Verkaufs- zeitpunkt ab. Sie legt (nochmals) ausführlich dar, dass das gerichtliche Gutachten nicht auf verlässlichen Grunddaten beruhe (act. 354 Rz 46-52), was bei der Be- wertung der angemessene Kapitalisierungs- bzw. Diskontsatz gewesen wäre (Rz 53-59), äussert sich sodann zur Unternehmensstruktur sowie zur korrekten Be-

- 23 - wertung allfälliger Zusatz-Substanz, zur Bewertungskalkulation und schliesslich zum korrekten Einbezug von Patenten etc. und zur Berechnung (a.a.O., Rz 60- 81). All diese Kritik am gerichtlichen Gutachten konnte die Klägerin bereits vor Vo- rinstanz vorbringen und hat dies auch getan, entspricht doch dieser Teil der Beru- fungsbegründung weitestgehend wörtlich dem klägerischen Schlussvortrag, wie sich aus einem Blick in jene Rechtsschrift unschwer ergibt (act. 314 Rz 6 ff.). Die Klägerin setzt sich insofern offensichtlich nicht mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinander. Immerhin hat die Klägerin bei ihrem Fazit einen Satz teilweise er- gänzt ("Es ist unverständlich und unverantwortlich, dass sich die P._____ AG/der gerichtliche Gutachter als auch die Vorinstanz ohne genauere Überprüfung auf diese Zahlen stützt" [act. 314 Rz 35 und act. 354 Rz 82, Hervorhebung hinzuge- fügt]) sowie eine zusätzliche Randziffer eingefügt, in welcher sie moniert, die Vo-

rinstanz hätte angesichts der offensichtlichen und eklatanten Mängel im Gerichtsgutachten, welche von insgesamt neun Experten festgestellt worden seien (hinzugefügte Anmerkung: die am klägerischen Privatgutachten Mitwirkenden), das Privatgutachten zwingend stärker berücksichtigen bzw. das Gerichtsgutachten zumindest kritisch hinterfragen sollen (act. 354 Rz 83, Rz 244). Auch damit setzt sich die Klägerin indes keineswegs mit den Erwägungen des Urteils auseinander, welche sich sehr wohl mit dem gerichtlichen Gutachten und der bereits vor Vorinstanz (primär von der Klägerin) daran geäußerten Kritik einlässlich befassen (act. 358 S. 73 ff. E. 7.2.3.13 ff.). Der diesbezügliche Vortrag in der Berufungsbeurteilung (act. 354 Rz 44-84) ist demnach als Wiederholung unbeachtlich und genügt auch sonst den Anforderungen an eine hinreichende Begründung nicht. 3. Anschliessend listet die Klägerin Indizien für ein Scheingeschäft auf (act. 354 Rz 85 ff.). Es handelt sich dabei mehrheitlich um die Ausführungen, die die Klägerin vor Vorinstanz im Schlussvortrag unter dem Titel "Verkauf der H._____ UG" gemacht hatte (act. 314 S. 22 ff.). Das eine oder andere "Indiz" für ein Scheingeschäft ist indes neu dazu gefügt worden – so etwa, dass der Beklagte Falschakünfte erteilt oder dass er 2004 ein uneheliches Kind gezeugt habe (act. 354 Rz 127 ff.) –, wobei auch dies vorinstanzlich in einer der zahlreichen Noveneingaben bereits vorgebracht wurde, allerdings zutreffend nicht unter dem Titel "Indizien für ein Scheingeschäft" (act. 280 Rz 4, Rz 14 ff.). Auch diese Vorbrin-

- 24 - gen erfolgen bis auf das Fazit ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil, das sich in der Erwägung 7.2.3 immerhin auf elf Seiten mit der "Beweiswürdigung Scheinverkauf" befasst (act. 358 S. 67-78). Die im Fazit geäußerte Kritik, die Vorinstanz verkenne, dass vorliegend nicht die isolierte Betrachtung jedes einzelnen Indizes, sondern deren gesamthafte Würdigung massgeblich sei, die nur den Schluss zulasse, dass zweifellos ein Scheingeschäft vorliegen habe (act. 354 Rz 131), vermag die verpasste Auseinandersetzung mit dem gegenteiligen Schluss der Vorinstanz nicht gutzumachen. Soweit sich die Klägerin schliesslich zum Verkehrswert der H._____ UG [im] heutigen Zeitpunkt äussert (act. 354 Rz 133-144), so geschieht dies ohne jede Bezugnahme auf das vorinstanzliche Urteil. Dieser Vortrag ist demnach als Wiederholung unbeachtlich und genügt auch sonst nicht den Anforderungen an eine hinreichende Begründung. 4. Die Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid folgt unter dem Titel "Stellungnahme zu den Erwägungen der Vorinstanz" (act. 354 Rz 192 ff.). Auf diese Ausführungen ist nachfolgend näher einzugehen, soweit es sich nicht um erneute blosser Wiederholungen des bereits vor Vorinstanz Vorgetragenen handelt. Vorab (unter dem Titel "Allgemeine Bemerkungen" zur vorinstanzlichen E. 7, alles Rz 192) wiederholt die Klägerin die Prämisse, dass das Gerichtsgutachten offensichtlich gravierende Mängel enthalte und wirft der Vorinstanz vor, komplexe Sachverhalte zu Unrecht gar nicht erst abzuhandeln. Diese Beanstandung bleibt indes gänzlich unsubstanziert. Genau gleich verhält es sich mit dem Vortrag, die Vorinstanz halte der Klägerin vor, das Verfahren durch zahlreiche Eingaben in die Länge gezogen oder Sachverhalte ungenügend substantiiert zu haben: Vergeblich wartet man auf die Ausführung, welche Stellen im vorinstanzlichen Urteil damit gerügt werden sollen und inwiefern die dortigen Aussagen nicht zuträfen. Zum vornherein völlig ungenügend sind die in der Berufung aufgestellten Vermutungen ("Es scheint, als wollte sich die Vorinstanz dem Risiko einer möglichen Falschein-schätzung gar nicht erst aussetzen und den gerichtlichen Gutachter schützen."... "Zudem scheint es, als habe die Vorinstanz bereits früh ihr Urteil gebildet und ver-

- 25 - sucht in ihren Entscheidungen nun mit allen Mitteln, das vorgefasste Urteil irgendwie zu begründen."), die man im Schriftsatz einer anwaltlich vertretenen Partei a priori eher nicht vermuten würde. Auf solche und ähnliche Vorbringen – etwa dort, wo die Klägerin Vermutungen äussert oder eine von ihr vorgebrachte Tatsachenbehauptung selbst als nicht von Belang bezeichnet – sowie auf die zahlreichen Stellen, an denen die Klägerin lediglich ihren vorinstanzlichen Standpunkt wiederholt, wird im Folgenden nicht einzeln eingegangen. Dasselbe gilt, soweit sich die Klägerin mit ihrer Kritik nicht auf das vorinstanzliche Urteil, sondern auf das gerichtliche Gutachten bezieht. Wie bereits festgehalten, handelt es sich hier um eine blosser Wiederholung des bereits vor Vorinstanz Ausgeführten (vgl. schon oben, Ziff. 1).

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 17'750'037.75. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Pfeiffer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.